

Aufhebung der Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Stadtkreis Ulm

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von §§ 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) und aufgrund der §§ 4 Absatz 1, 35 Satz 2, 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) auf das Amtshilfeersuchen des Landratsamtes des Alb-Donau Kreis vom 17.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

Die von der Stadt Ulm erlassene Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Stadtkreis Ulm vom 18. Oktober 2020, veröffentlicht am 18. Oktober 2020, wird aufgehoben.

Begründung:

Am 19. Oktober 2020 trat die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Kraft. Die von der Stadt Ulm erlassene Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Stadtkreis Ulm widerspricht dieser Verordnung, da die CoronaVO weitergehende Beschränkungen enthält. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es geboten, die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Baden-Württemberg (VwVfG BW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ulm mit Sitz in Ulm erhoben werden.

Ulm, 19.10.2020

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.10.2020